

**Beschluss Nr. 494/2026**

Schwyz, 23. Juni 2026 / ju

Versandt am: 30. Juni 2026

**BAFU: Revision der Holzhandelsverordnung (HHV) zur Beseitigung von Handelshemmnissen im Zusammenhang mit Importen von Holz und Holzzeugnissen aus der Europäischen Union (EU)**  
Vernehmlassung

**1. Sachverhalt**

1.1 Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 22. April 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision der Holzhandelsverordnung vom 12. Mai 2021 (HHV, SR 814.021) zur Vernehmlassung bis 13. August 2026 unterbreitet.

1.2 Inhalt der Revision

Der Bundesrat hat am 26. November 2025 ein umfassendes Massnahmenpaket zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz beschlossen. Hintergrund sind internationale handelspolitische Unsicherheiten sowie zunehmende Deregulierungsbestrebungen wichtiger Handelspartner. Im Rahmen dieses Massnahmenpakets ist auch eine Anpassung der HHV vorgesehen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wurde beauftragt, dem Bundesrat bis Ende März 2026 eine Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung der HHV vorzulegen.

Neben den Umweltzielen war bei der Einführung der HHV 2021 auch der Abbau von Handelshemmnissen für Schweizer Holzexporten in die EU ein wichtiges Ziel (gleichlautende Motionen 17.3843 Flückiger-Bäni Sylvia und 17.3855 Föhn Peter «Gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz»). Dafür wurde eine Regelung geschaffen, die mit der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) analog ist. Allerdings hätten nur mit einem Abschluss eines Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung mit der EU vollumfänglich gleiche Wettbewerbsbedingungen erreicht werden und die durch die neue Regelung entstandene zusätzliche Belastung der Schweizer Importeure vermieden werden können. Um diese Belastung möglichst gering zu halten, hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als zuständige Vollzugsbehörde in

einer Vollzugsmitteilung – innerhalb des geltenden Rechtsrahmens – ein angepasstes Verfahren zur Risikominderung für Produkte aus der EU festgelegt.

Die vorliegende Änderung hat zum Ziel, die administrative Belastung für Schweizer Importeure weiter zu verringern, ohne die angestrebten Ziele für die Umwelt wesentlich zu beeinträchtigen.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Stellungnahme der Departemente

Es wurden alle Departemente zur Vernehmlassung eingeladen. Sämtliche Departemente haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Aufgrund der geplanten Revision werden die Schweizer Holzimporteure bei administrativen Aufgaben entlastet. Durch den Vollzug der geltenden Gesetzgebung in der EU kann man davon ausgehen, dass das Holz, welches aus der EU in die Schweiz importiert wird, grundsätzlich ein vernachlässigbares Risiko von Illegalität aufweist, da dies bereits bei der Inverkehrbringung in der EU einer Sorgfaltspflichtregelung unterstellt ist.

Wenn Schweizer Erstinverkehrbringende eine Bestätigung ihres Lieferanten zur Einhaltung des Europäischen Rechts bekommen, sollen sie lediglich die gängigen Angaben, die bereits Bestandteil der gewöhnlichen Geschäftskorrespondenz sind, einholen müssen. Sollten sie konkrete Hinweise zur Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht in der EU durch z. B. EU-Behörden erlangen, müssen sie die umfangreiche Sorgfaltspflicht einhalten.

Durch die geplante Änderung werden die Schweizer Holzimporteure entlastet, ohne die angestrebten Ziele für die Umwelt wesentlich zu beeinträchtigen.

### 2.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Verordnungsänderungen ziehen keine Anpassungen des kantonalen oder kommunalen Rechts nach sich und es werden keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen für den Vollzug benötigt.

## **Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass des beiliegenden Schreibens an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (holzhandel@bafu.admin.ch).

2. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Amt für Wald und Natur; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
3003 Bern

holzhandel@bafu.admin.ch

Schwyz, 23. Juni 2026

**Revision der Holzhandelsverordnung (HHV) zur Beseitigung von Handelshemmnissen im Zusammenhang mit Importen von Holz und Holzzeugnissen aus der Europäischen Union (EU)**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. April 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision der Holzhandelsverordnung vom 12. Mai 2021 (HHV) zur Vernehmlassung bis 13. August 2026 unterbreitet.

Die Änderung der Holzhandelsverordnung wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber